

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Walzdraht mit Ursprung in der Volksrepublik China, in der Republik Moldau und in der Türkei**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 113 vom 8. Mai 2008)

(2008/C 145/08)

Auf Seite 22 Nummer 5.1 Buchstabe b zweiter Absatz:

- sind im ersten Satz die Worte „und der Republik Moldau“ zu streichen,
- ist der folgende Text als zweiter Satz einzufügen:

„Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen Ausführer/Hersteller in der Türkei, die die Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen wollen, innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Berichtigung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen übermitteln.“
